

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB, BauNVO und PlanzV I Zeichnerische Festsetzungen

### TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 1 UND 3 BauGB

Nr. Festsetzung Ermächtigung

0. Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.  
 § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB

1. **ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1. Für die allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 5 wird festgesetzt:  
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO

1.1.1. Läden, Schank- und Spisewirtschaften gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO, die der Versorgung des Gebietes dienen, sind nur ausnahmsweise zulässig.  
 § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO

1.1.2. Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.  
 § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

1.2. In den Baugebieten WA 1 und WA 5 darf die Oberkante des Gebäudes maximal 10,5 m betragen.  
 § 9 Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

1.3. Die Bezugsfläche für die festgesetzten Höhen ist die jeweils angrenzende Straßenverkehrsfläche.  
 § 9 Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

1.4. In den Baugebieten WA 1 und WA 5 ist die Überschreitung der Hauptgebäudegrundfläche durch Nebenanlagen, Garagen und Carports unzulässig.  
 § 19 Abs. 4 BauNVO

2. **BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

2.1. Als abweichende Bauweise sind im WA 2 die Hauptgebäude als einseitige Grenzbebauung zu errichten.  
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 Abs. 4 BauNVO

2.2. Als abweichende Bauweise werden im WA 5 Reihenhäuser mit seitlichem Grenzabstand der Reihenhäuser festgesetzt.  
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 Abs. 4 BauNVO

2.3. Zusätzlich sind Terrassen ohne Überdachung bis zu einer Größe von maximal 20 m<sup>2</sup> außerhalb der Baulinie zulässig.  
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

2.4. Im WA 5 kann von einer zwingenden Dreigeschossigkeit ausnahmsweise nur dann abgesehen werden, wenn das 3. Geschoss als ein Staffageschoss errichtet wird.  
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

3. **FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN; STELLPLÄTZE UND GARAGEN**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

3.1. Garagen auf privaten Grundstücksflächen sind nur innerhalb des Baulines oder auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.  
 § 12 Abs. 6 BauNVO

3.2. In den Baugebieten WA 1 und WA 5 ist maximal 1 Garage pro Wohngebäude im Erdgeschoss zu begründen.  
 § 12 Abs. 6 BauNVO

4. **HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

4.1. In den Baugebieten WA 1 bis WA 5 ist maximal 1 Wohnung pro Wohngebäude zulässig.  
 § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

5. **ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

5.1. Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Uferstreifen ist die Herstellung eines Rad- und Fuß- und Wartungsweges zulässig.

5.2. Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Uferstreifen sind die Flächen, die nicht befestigt werden, als naturnaher und strukturreicher Uferaum anzulegen bzw. zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

#### MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

6.1. Unbelastete Regenwässer von Dachflächen, Terrassen und Gehwegen der privaten Grundstücke sind, soweit sie nicht als Brauchwasser verwertet werden, auf den Grundstücken zu sammeln oder zu versickern.  
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

6.2. Stellplätze und deren Zufahrten sowie sonstige befestigte Flächen auf den Grundstücken sind mit wasserdrainierenden Materialien auszubilden.  
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

6.3. Entlang der Südfelie der zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind Teile der historischen Mauer als unvermörteltes Trockenmauerwerk mit einer Mindesthöhe von 1,5m, einer Mindestlänge von 4,0m und einer Mindestbasisteufe von 0,75m umzusetzen und zu erhalten.

6.4. Stützmauern innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche sind als Natursteinmauern oder als Gabionen mit Natursteinen herzustellen.

6.5. Grundstücksneinfriedungen zu privaten Grundstücksflächen sind mit einem Mindestabstand zwischen Unterkannte Zaun und Boden von 0,15 m auszuführen. Die Lage der Fenster ist innerhalb der Fensterbänder variabel.

6.6. Für die Straßenbeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampf- und LED- oder gleichwertige Lichtquellen zu verwenden.  
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

6.7. Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Uferstreifen sind an Stützmauern an der Schmalseite mindestens 3 Nisthilfen für die Gebirgsstelze anzubringen.  
 § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

6.8. Im WA 1 sind mindestens 4 Fledermauskästen als Fassadenflächkästen an Holzbohlen fließgewässersseitig an den Gebäuden anzubringen.

7. **MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

7.1. Die in der Planzeichnung mit einem Gehrecht festgesetzten Flächen sind zugunsten der Anlieger im WA 1 und WA 5 mit einer Breite von 2,5m zu belasten.

8. **VERBODEN ZUM VERWENDENDEN LUFT-VERUNREINIGENDEN STOFFE**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB

8.1. In Feuerungsanlagen dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verbrannt werden.  
 § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

9. **VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHADLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB

9.1. Außerhalb der Gebäude angeordnete geräuschelevante Aggregate wie Luftwärmepumpen sind vollständig einzuhäuschen und hinsichtlich ihrer Schalleistungspegel und Aufstellungsorte so zu wählen, dass an der Grenze zu den benachbarten Grundstücken der Beurteilungspegel gemäß Nr. 2.10 der TA Lärm einen Maximalwert von 37 dB(A) nicht überschreitet.

10. **FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

10.1. Die nicht überbaubaren Flächen sind mit standortgerechten Gehölzen, Gräsern und Stauden zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.  
 § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

10.2. Garagendächer sind mit einer Dachbegrünung in einer Mindestaufbaustärke von 10cm auszubilden.

10.3. Innerhalb der Fläche für Gemeinschaftsstellplätze sind zwei Laubbäume gemäß Pflanzenliste 6.2. zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.  
 § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

#### BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO

Nr. Festsetzung Ermächtigung

11. **GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN**  
 § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB

11.1. Die baulichen Anlagen sind nach den zeichnerischen Festsetzungen A2 auszuführen.  
 § 88 Abs. 1 Nr. 5 ThürBO

11.2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans finden die Regelungen zur Tiefe der Abstandflächen nach ThürBO dort keine Anwendung.  
 § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

11.3. Die jeweils der Straßenseite zugewandten Fassaden müssen einen Öffnungsanteil für Türen und Fenster von 10% bis 50% aufweisen.  
 § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

11.4. Die Fassaden sind als Putzflächen in folgenden Farbönen nach der Codierung des NCS-Farbsystems auszuführen:  
 § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

11.5. Im WA 1 und WA 5 sind die Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf der nördlichen Hälfte des Daches einzuordnen.  
 § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

11.6. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung in Form eines Werbeschildes mit einer maximalen Größe von 0,15 m<sup>2</sup> zulässig.  
 § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

11.7. Abgrabungen an Gebäuden sind unzulässig.  
 § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO

11.8. Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so einzuhäuschen, dass sie weder von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche noch vom direkt angrenzenden Grundstücksnachbarn einsehbar sind.  
 § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO

11.9. Einfriedungen zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind mit Ausnahme der südlichen Einfriedung im WA 4 nur als Natursteinmauer, Metallzaun mit senkrechten Stäben oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,2m zulässig.

**TEIL C: HINWEISE (OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER)**

1. **Archäologische Bodenfunde**  
 Auf Grund der Lage des Bebauungsplangebietes im historischen Ortskern von Ilversgehofen ist mit archäologischen Funden zu rechnen.  
 § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

2. **Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen**  
 Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien in Boden, Wasser oder in der Luft oder auffällige Beiche, wie kontaminationsverdächtige Baustoffe oder Auffüllungen angetroffen, so ist die untere Bodenschutzhöhe, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

3. **Einsichtnahemöglichkeiten von Vorschriften**  
 Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

4. **Bodenaufschlüsse**  
 Geplante Erdaufschlüsse und größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Geologie Weimar rechtzeitig anzuzeigen.  
 § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

5. **Regelungen zum Oberflächenwasserabfluss**  
 Unbelastete Regenwässer von privaten Gehwegen, Hof- und Dachflächen, Spiel- und Sitzflächen, Terrassen und sonstigen Flächen, auf denen eine Schadstoffbelastung weitgehend ausgeschlossen werden kann, sind, soweit möglich und sinnvoll, auf den privaten Grundstücken in benachbarten Vegetationsflächen zu versickern oder als Brauchwasser zu sammeln. Private Zisternen oder Versickerungsanlagen sind mit einem Notüberlauf in den Regenwassersammler zu versehen.

6. **Lärmschutz**  
 Das Schalldämm-Maß der Außenbauteile entlang der Tiergartenstraße hat die Anforderungen des Lärmpegelbereichs III der Tabelle 8 der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) zu erfüllen.

#### Pflanzenliste

Die Pflanzenliste bietet eine Auswahl von geeigneten Pflanzen für die auf der Planzeichnung oder Planzeichnung in den betreffenden Flächen müssen nicht alle genannten Arten gepflanzt werden. Es kann eine Auswahl getroffen werden.

6.2. Bäume zur Stellplatzbegrenzung  
 Acer campestre (Feldahorn)  
 Prunus (Kirschen und Pflaumen) Zwetschen  
 Pyrus (Birnen) in Arten und Sorten  
 Mindestanforderung an die Pflanzqualität: H 3xv m DBH STU 10-12

6.3. Bäume 2. Ordnung  
 Acer campestre Feldahorn  
 Alnus glutinosa Schwarzerle  
 Carpinus betulus Hainbuche  
 Pyrus communis Wildbirne  
 Salix alba Silberweide  
 Juglans regia Walnuß  
 Malus sylvestris Holzapfel  
 Prunus avium Mehlkirsche  
 Salix fragilis Bruchweide  
 Sorbus aria Mehlbeere  
 Sorbus aucuparia Eberesche  
 Sorbus domestica Speläus  
 Mindestanforderung an die Pflanzqualität: H 3xv m DBH STU 12-14

6.4. Sträucher  
 Amelanchier ovalis Felsenbirne  
 Cornus mas Kornelkirsche  
 Cotoneaster horizontalis Roter Hartriegel  
 Corylus avellana Haselnuß  
 Crataegus laevigata Weißdorn  
 Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn  
 Crataegus laevigata Zwerggrüner Weißdorn  
 Euonymus europaeus Pfaffenhütchen  
 Ligustrum vulgare Liguster  
 Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche  
 Prunus mahaleb Felsenkirsche  
 Prunus spinosa Schlehe  
 Rhamnus cathartica Kreuzdorn  
 Rhamnus frangula Faulbaum  
 Rosa arvensis Feldrose  
 Rosa canina Hundsdorner  
 Rubus idaeus Himbeere  
 Rubus spec. Brombeere  
 Sambucus nigra Schwarzer Holunder  
 Viburnum opulus Gemeiner Schneeball  
 Mindestanforderung an die Pflanzqualität: v.Str 0B 3 Tr H 60-100

7. **Hinweise zu weiteren Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen und zur Ausführung**  
 Folgende Hinweise zu artspezifischen Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen und nachzutragen:  
 V1: Gehölzfällung/-entfernung nur vom 01.10. bis 28.02. außerhalb der Brutzeiten von gehölzbrütenden Vogelarten.  
 V2: Abriss von Gebäuden nur von September bis Februar außerhalb der Brutzeiten gebäudebewohnender Vogelarten.  
 V3: Ausführung der Bauarbeiten während der Vegetationsperiode nur außerhalb der Nachtstunden.  
 V4: Gebäudekontrolle auf Fledermausvorkommen unmittelbar vor Beginn des Abriss der Gebäude.

**Verfahrensermerke zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**  
 ILV 574 "An der Martinikirche"

1. Der Stadtrat Erfurt hat am 24.04.2013 mit Beschluss Nr. 0009/13 den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst.  
 2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.  
 3. Die Öffentlichkeit konnte sich im Zeitraum vom 03.06.2013 bis 14.06.2013 gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten und zur Planung äußern.  
 4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 07.05.2013 zur Äußerung aufgefordert worden.  
 5. Der Stadtrat Erfurt hat am 13.02.2014 mit Beschluss Nr. 1791/13 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
 6. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 17.03.2014 bis zum 27.04.2014 öffentlich ausgelegt.  
 7. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 4 vom 07.03.2014 artsüblich bekannt gemacht worden.  
 8. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.03.2014 zur Stellungnahme aufgefordert worden.  
 9. Der Stadtrat Erfurt hat am 12.11.2014 mit Beschluss Nr. 0211/14 nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und § 9 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Erfurt, den 02.04.14  
 Oberbürgermeister

Erfurt, den 02.04.14  
 Landeshaupstadt Erfurt  
 A. Bausewein  
 Oberbürgermeister

Erfurt, den 22.04.14  
 Rechtsverbindlich  
 Landeshaupstadt Erfurt  
 Oberbürgermeister

### Rechtsgrundlagen

1. **Baurechtsgrund (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)** i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2015 (BGBl. I S. 1548)

3. **Thüringer Bauordnung (ThürBO)** i.d.F. vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49)

4. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Stand: 26.10.2015

Plangrundlage gemessen und erstellt von ÖbVI Reinhard Krätling

Stand: 20.03.2013

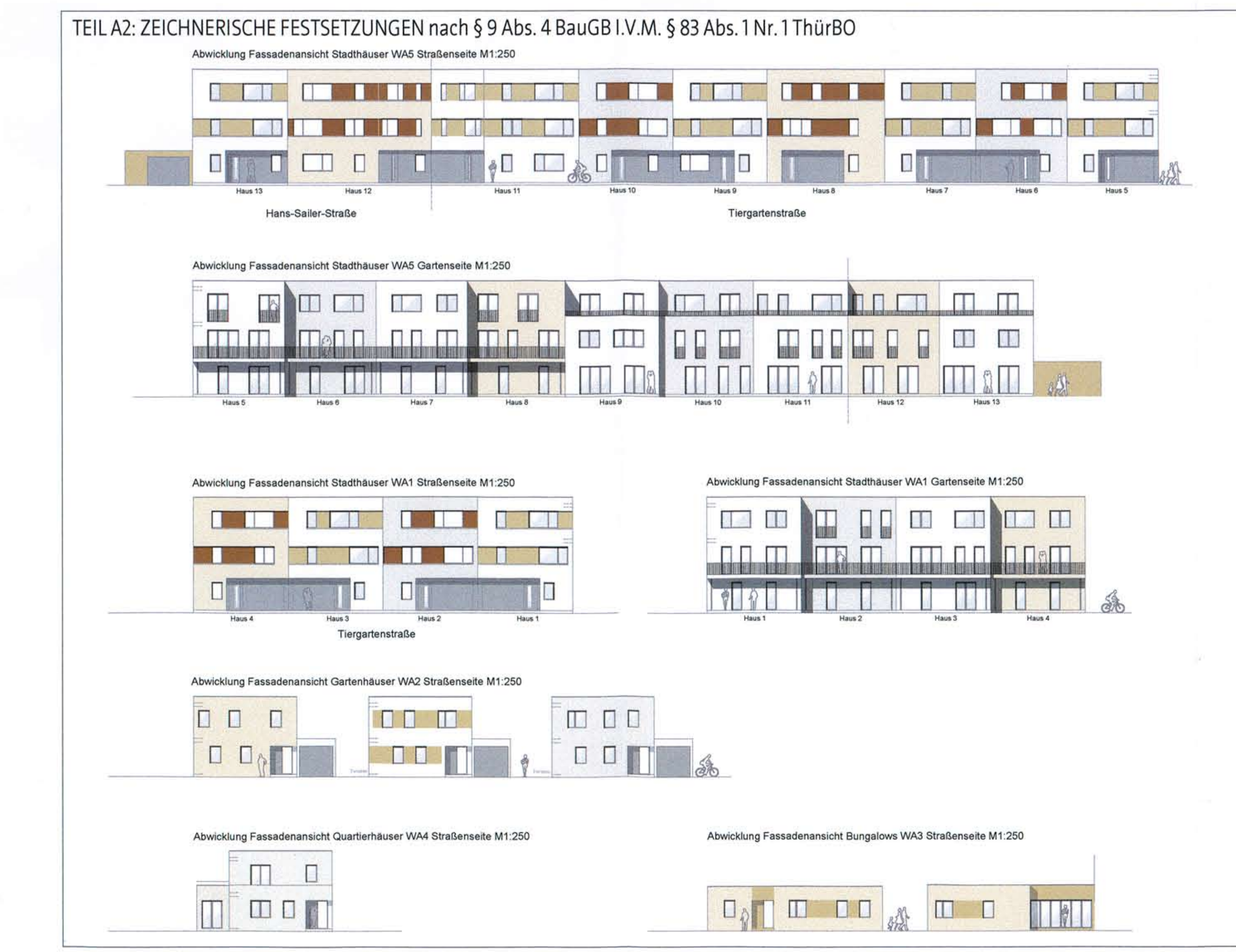
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Erfurt, den  
 Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
 Katasterbereich Erfurt

Planverfasser: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung  
 Lötterstraße 34, 99096 Erfurt

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan ILV 574 "An der Martinikirche"

Maßstab 1:500 Datum: 26.10.2015 Planauschnittmaßstablich Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Abwicklung Fassadenansicht Stadthäuser WA1 Straßenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Stadthäuser WA1 Gartenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Gartenhäuser WA2 Straßenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Quartierhäuser WA4 Straßenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Bungalows WA3 Straßenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Stadthäuser WA1 Straßenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Stadthäuser WA1 Gartenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Gartenhäuser WA2 Straßenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Quartierhäuser WA4 Straßenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Bungalows WA3 Straßenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Stadthäuser WA1 Straßenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Stadthäuser WA1 Gartenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Gartenhäuser WA2 Straßenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Quartierhäuser WA4 Straßenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Bungalows WA3 Straßenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Stadthäuser WA1 Straßenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Stadthäuser WA1 Gartenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Gartenhäuser WA2 Straßenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Quartierhäuser WA4 Straßenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Bungalows WA3 Straßenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Stadthäuser WA1 Straßenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Stadthäuser WA1 Gartenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Gartenhäuser WA2 Straßenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Quartierhäuser WA4 Straßenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Bungalows WA3 Straßenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Stadthäuser WA1 Straßenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Stadthäuser WA1 Gartenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Gartenhäuser WA2 Straßenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Quartierhäuser WA4 Straßenseite M1:250

Abwicklung Fassadenansicht Bungalows WA3 Straßenseite M1:250

